

Kapitel 4: Zusammen leben

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: Marc Kersten (KV Köln)

Änderungsantrag zu GSP.Z-01

Von Zeile 205 bis 207 einfügen:

Boden dürfen keine Spekulationsobjekte sein. Das Recht auf Wohnen soll im Grundgesetz verankert werden. Kein Mensch soll ohne Obdach und eine dauerhafte würdevolle Unterbringung sein oder darf bei der Wohnungssuche wegen des Namens, der Herkunft, der sexuellen Identität oder einer Behinderung diskriminiert

Begründung

Die Forderung nach einer Art "Vision Zero" für Obdachlosigkeit ist gut und notwendig. Es reicht aber nicht, nur ein Obdach zu fordern. Es gilt auch das jetzige - ursprünglich nur als Übergangslösung für ein paar Nächte gedachte - System von Notschlafstellen zu überprüfen.

Ist der alltägliche Rauswurf im Morgengrauen mit der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 GG vereinbar? Ist die Trennung von Familienangehörigen in diesen Notschlafstellen zudem mit dem besonderen Schutz gemäß Artikel 6 GG kompatibel? Hier sollten wir zumindest andeuten, dass wir nicht mit dem Status quo zufrieden sind.

weitere Antragsteller*innen

Heike Havermeier (KV Köln); Georg Sieglen (KV Köln); Andreas Franco (KV Köln); Bert Lahmann (KV Köln); Sascha Heußen (KV Köln); Chris Cranz (KV Köln); Ingrid Bäumlner (KV Cochem-Zell); Manfred Hierdeis (KV Fürth-Stadt); Ulrich Gensch (KV München); Sigrid Pomaska-Brand (KV Mark); Maximilian Ruta (KV Köln); Michael Gwosdz (KV Hamburg-Eimsbüttel); Anna Leonore Kipp (KV Köln); Petra Schmidt-Niersmann (KV Wesel); Uwe Herzog (KV Offenbach-Land); Nabiha Ghanem (KV Soest); Bernadette Eisenbart (KV Vogelsberg); Stefanie Uhl (KV Köln); Barbara Poneleit (KV Forchheim); sowie 40 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.